

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan **FELDERHÖLZE** / Gemeinde Amtzell / Kreis Ravensburg

RECHTSGRUNDLAGEN

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Baugesetzbuch (BauGB) | I.d.F. vom 01.Juli 1987 |
| 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) | I.d.F. vom 27.Januar 1990 |
| 3. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) | I.d.F. vom 28.November 1983 |
| 4. Planzeichenverordnung (PlanzV) | I.d.F. vom 30.Juli 1981 |

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

1.1. Allgemeines Wohngebiet **WA** § 4 BauNVO

- Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO Ausnahmen nach § 4 (3) 4, 5 und 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2. Mischgebiet **MI** § 6 BauNVO

- Im Mischgebiet sind gemäß § 1 (5) BauNVO Nutzungen nach § 6 (2) 6 und 7 BauNVO nicht zulässig.

- Im Mischgebiet sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 (2) 2 BauNVO bestimmt durch die im Lageplan eingetragene Größe der Grundfläche und gemäß § 16 (3) BauNVO durch die Höchstgrenze von Außenwand- und Firsthöhen (siehe Anlage Blatt Nr. 1).

3. BAUWEISE § 9 (1) 2 BauGB

3.1. Bauweise

Es ist die offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Es sind gemäß Eintragung im Lageplan nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen.

3.2. Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Eintragung von Baugrenzen im Lageplan.

3.3. Ein Ueberschreiten der Baugrenze von untergeordneten Bauteilen im Sinne des § 6 (4) letzter Absatz LBO kann im Einzelfall ausnahmsweise gemäß § 23 (3) BauNVO zugelassen werden.

3.4. Die Stellung der baulichen Anlage ergibt sich aus der Hauptfirstrichtung gemäß Eintragung im Lageplan. Abweichungen von untergeordneten Gebäudeteilen können als Ausnahme zugelassen werden.

4. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN § 9 (1) 4 BauGB

4.1. Bauliche Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den dafür eigens ausgewiesenen Flächen zugelassen. Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung sind nicht zugelassen.

4.2. Sichtschutzwände bis 1,80 m Höhe aus Holz oder verputztem Mauerwerk und Pergolen, überdachte Holzlegen, Gartenlauben bis jeweils 2,50 m mittlere Höhe bis Oberkante Konstruktion können ausnahmsweise gemäß § 31 (1) BauGB zugelassen werden, wenn die überbaute Grundfläche nicht mehr als 12 m² beträgt, und hierzu das Einverständnis der Gemeinde vorliegt.

4.3. Abstellplätze für Boote, Wohnwagen und Mobilheime sind grundsätzlich ausserhalb von Gebäuden nicht zugelassen.

4.4. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

4.5. Der Stauraum zwischen Garagentoren und öffentlichen Verkehrsflächen muß mindestens 5 m betragen.

5. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN § 9 (1) 10 BauGB

5.1. Die im Einmündungsbereich von Kreisstraße und Wohnstraße ausgewiesenen Sichtfelder sind ständig von allen Sichtbehinderungen im Bereich von 70 - 250 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Die Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen ist zulässig, soweit diese bis in 2.5 m Höhe kein Sichthindernis darstellen.

5.2. Entlang dem befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße K 7990 sind in einer Tiefe von 15 m bauliche Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, soweit diese Gebäude sind, gemäß § 12 (6) und § 14 (1) Satz 3 BauNVO nicht zugelassen.

5.3. Entlang dem Waldtrauf sind in einer Tiefe von 30 m bauliche Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, soweit diese Gebäude sind, gemäß § 12 (6) und § 14 (1) Satz 3 BauNVO nicht zugelassen. Der Abstand bemisst sich vom Stammfuß bis zur Gebäudeaußenwand.

6. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB

Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Einzeichnung im Lageplan in Fahrbahnen, Wohnwege, öffentliche Stellplätze und Fußwege. Die Abgrenzung dieser einzelnen Verkehrsflächen untereinander kann im Rahmen des Straßenausbaues und in Anpassung an die Anschlußbedürfnisse der Grundstücke geringfügig abgeändert werden.

7. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BauGB

7.1. Allgemein

Die als öffentliche oder private Grünflächen ausgewiesenen Bereiche stellen einen planerischen Ausgleich für die Landschaftseingriffe infolge der Überbauung dieses Gebietes dar.

7.2. Grünfläche Spielzone

Die Grünfläche im südlichen Bereich am Bösebach ist bestimmt für die Naherholung der Allgemeinheit.

Bauliche Anlagen sind unzulässig mit Ausnahme von Ruhebänken, Abfalleimer, Sandkästen und Spielgeräte für Kleinkinder.

7.3. Grünfläche Feuchtzone

Die Grünfläche im nördlichen Bereich am Bösebach ist bestimmt als Feuchtgebiet.

Bauliche Anlagen sind unzulässig.

7.4. Grünfläche Feldhecke

Die Grünfläche entlang dem südwestlichen Geltungsbereich ist bestimmt zur Anpflanzung einer naturbelassenen Feldhecke. Diese dient gemäß § 1 (1) 3 NatSchG der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Darüberhinaus bewirkt sie eine Abgrenzung zum Baugebiet " Amtzell-Ost "

7.5. Grünfläche an der Kreisstraße

Die bestehende Bepflanzung entlang der Kreisstraße ist ein naturnahes und landschaftsprägendes Element. Diese dient gemäß § 1 (1) 3 NatSchG der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

7.6. Grünfläche beidseitig des Bachverlaufes

Die Grünfläche beidseitig des Bösebaches dient der Renaturierung des Bachverlaufes und des Bachbettes.

8. WASSERFLÄCHEN UND WASSERABFLUSS § 9 (1) 16 BauGB

8.1. Die im Lageplan eingetragene Wasserfläche ist als naturnahes Stillgewässer anzulegen. Dieses dient gemäß § 2 (5) und § 2 (6) NatSchG sowohl dem ökologischen Ausgleich, als auch zur Steigerung des Freizeit- und Erholungswertes des Baugebietes.

8.2. Das Ableiten von Oberflächenwasser von befestigten Flächen auf Nachbargrundstücke oder auf öffentliche Verkehrsflächen ist nicht zugelassen.

9. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9 (1) 18 BauGB

Die im Lageplan eingetragene Fläche für die Landwirtschaft ist als Wiese zu nutzen. Eine andere Nutzung ist nicht zugelassen. Diese dient gemäß § 1 (1) NatSchG dem Schutz und der Pflege des vorhandenen Landschaftscharakters, sowie der Funktionssicherung dieser Flächen als Grünzone zwischen bebauten Flächen und dem erforderlichen Waldabstand. Düngungen aller Art sind unzulässig. Bauliche Anlagen sind nicht zugelassen mit Ausnahme eines hölzernen Aussichtsturmes bis höchstens 5 m Höhe gemäß Eintrag im Lageplan.

10. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauGB

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen stehen auch in Verbindung mit dem Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25.a BauGB und der Bindung für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25.b BauGB.

10.1. Allgemeines

Die im Lageplan eingetragenen Bäume im Bestand und die festgesetzte Neupflanzung sind zu erhalten. Während der Bauzeit sind besondere Baumschutzmassnahmen gemäß DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen" erforderlich. Auf Grund einer Baumaßnahme abgegangene, als erhaltenswert gekennzeichnete Bäume, sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

10.2. Massnahmen im Bereich der Grünfläche Spielzone (siehe **Ordnungspunkt 1**)

Die Wege sind wassergebunden als Kies/Sand - Beläge auszuführen.

Die Grünfläche ist als begehbare Rasenfläche anzulegen und zu unterhalten.

10.3 Massnahmen im Bereich der Feuchtzone (siehe **Ordnungspunkt 2**)

Die Zone ist als Feuchtwiese zu erhalten und im flacheren ufernahen Bereich einer natürlichen Entfaltung zu überlassen und als Streuwiese mit traditioneller Bewirtschaftungsweise zu unterhalten. Eine Beweidung ist unzulässig.

10.4. Massnahmen im Bereich des Bachverlaufes (siehe **Ordnungspunkt 3**)

Der Bachverlauf und das Bachbett sind wieder naturnah herzustellen und das Bachufer mit einer lockeren Bepflanzung gemäß **Artenliste 4** zu bepflanzen.

10.5. Massnahmen im Bereich der forstwirtschaftlichen Flächen (siehe **Ordnungspunkt 4**)

Die naturnahe Ausbildung des Waldtraufes ist zu erhalten. Lücken sind mit einer Bepflanzung gemäß **Artenliste 2** zu schließen. Die Tiefe des Pflanzgürtels hat ca. 4 m zu betragen und ist dem Trauf vorzulagern.

10.6. Massnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen (siehe **Ordnungspunkt 5**)

Die Fläche ist als Wiese zu erhalten und 3-schürig zu bewirtschaften.

10.7. Massnahmen im Bereich der Feldgehölze und Hecken (siehe **Ordnungspunkt 6**)

Die im Lageplan ausgewiesenen Gehölzgruppen und Hecken sind zu pflanzen bzw. zu erhalten. Ein Schutzstreifen im Abstand von 3 m um Gehölzgruppen bzw. entlang von Hecken ist von jeglichen schädlichen Eingriffen, insbesondere von Abgrabungen und Aufschüttungen freizuhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.

Bei Neupflanzungen sind Gehölze der **Artenliste 2 und 5** zu verwenden. Andere Arten sind nicht zugelassen.

10.8. Massnahmen im Bereich privater Grünflächen

Auf privaten Grünflächen entlang öffentlicher Flächen sind Bäume und Sträucher der **Artenliste 1, 2 und 3** zu pflanzen. Andere Arten sind nicht zugelassen.

10.9. Massnahmen im Bereich von erhaltenswerten Einzelbäumen

Die im Lageplan ausgewiesenen Einzelbäume sind zu erhalten. Eine Schutzfläche von 4 m Umkreis ist von jeglichen schädlichen Eingriffen, insbesondere von Abgrabungen und Aufschüttungen freizuhalten. Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen.

10.10. Massnahmen im Bereich der Vorgärten

Vorgärten sind als Grünflächen gärtnerisch zu nutzen. Arbeits- oder Lagerflächen sind nicht zugelassen. Im Bereich der Vorgärten sind nur Pflanzen der **Artenliste 1, 2 und 3** zugelassen.

10.11. Massnahmen auf Flächen für Verkehrsgrün

Auf den Flächen für Verkehrsgrün sind gemäß Eintrag im Lageplan Bäume der **Artenliste 1** zu pflanzen und zu erhalten.

11. GEH- FAHR- UND LAGERRECHT § 9 (1) 21 BauGB

Die im Lageplan mit Geh- Fahr- und Lagerrecht ausgewiesene Flächen sind zugunsten einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung belastet. Eingeschlossen ist das Recht zur Lagerung von Stämmen und deren Abtransport über diese Grundstücksflächen.

12. HÖHENLAGE § 9 (2) BauGB

Die Höhenlage der baulichen Anlage richtet sich nach der Höhenlage der Erschließungsstraße und des vorhandenen Geländes. Diese wird für jedes einzelne Bauquartier im Bebauungsplan festgesetzt durch Eintrag der als Höchstgrenze festgesetzten Erdgeschoß-Fußbodenhöhe EFH, gemessen in Meter über Normal-Null Meereshöhe (neues Höhensystem). Bezugspunkt ist die Oberkante Rohdecke des Erdgeschosses (siehe Anlage Blatt Nr. 1).

Höhenabweichungen bis 0,25 Meter sind unter der Voraussetzung des § 31 (2) 3 BauGB im Einzelfall möglich.

Soweit im Lageplan Höhenangaben fehlen, wird die EFH im Rahmen der Baugenehmigung von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN § 73 (1) 1 LBO

1.1. Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer auszuführen. Dachneigung entsprechend der Eintragung im Lageplan. Abweichungen von der Dachneigung sind bis +2 Grad zugelassen. Sofern die Dachneigung von Garagen nicht dem Hauptdach angepaßt werden kann, beträgt die zulässige Dachneigung mindestens 20 Grad. Ausnahmen bei Garagen in Form von Pultdächer, die an das Hauptgebäude angebaut sind, können im Einzelfall zugelassen werden.

1.2. Dachvorsprünge sind allseitig mit mindestens 60 cm Überstand, bei Nebenanlagen mit mindestens 30 cm auszubilden.

Dachvorsprünge bis höchstens 1,0 m können als Ausnahme außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden (siehe Anlage Blatt Nr. 2).

1.3. Dachaufbauten (siehe Anlage Blatt Nr. 2)

Dacheinschnitte sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Dachaufbauten sind bei Dachneigungen von 35 Grad (Gebäudegruppe 1-10) als Einzelgauben in Form von Dreiecks-, Giebel- oder Schleppegauben zugelassen.

Dachaufbauten sind bei Dachneigungen von 30 Grad (Gebäudegruppe 11-19 und 24) nur als Dreiecks- oder Giebelgauben zugelassen.

Dachaufbauten sind bei Dachneigungen von 25 Grad (Gebäudegruppe 20-23) nur als Dreiecksgauben zugelassen.

Die Breite von Dachgauben ist allgemein auf maximal 2,0 m, die von Dreiecksgauben ausnahmsweise auf 3,0 m begrenzt. Die Gesamtbreite darf nicht mehr als 1/3 der dazugehörigen Trauflänge betragen. Es ist ein Mindestabstand untereinander von 1 m, vom seitlichen Dachrand 2,5 m und vom First 1 m einzuhalten. Die Ansichtsfläche der Einzelgaube darf maximal 2,5 m² betragen, und die Ansichtshöhe bis OK Dachhaut maximal 1,5 m.

Bei Zwerchgiebel kann im Einzelfall hinsichtlich der Giebelbreite und der Ansichtsfläche eine Ausnahme gemacht werden, sofern dieser im Bereich der Gebäudemitte angeordnet ist, die Breite höchstens 3.0 Meter, und der Abstand zum First mind. 1.5 m beträgt.

1.4. Die Dächer und Dachgauben sind mit braun, braunroten oder naturroten Dachziegeln oder Dachsteinen einzudecken.

1.5. Die Fassaden sind als Putz- oder Holzfassaden zu gestalten. Zur Fassadengliederung sind Außenwandverkleidungen nur in Holz zugelassen.

Nebenanlagen sind sinngemäß dem Hauptgebäude anzupassen. Diese können auch in Holzkonstruktion ausgeführt werden, sofern Belange des Brandschutzes nicht entgegenstehen.

1.6. Bei Doppelhäuser hat die Gestaltung von Dach, Dachneigung, Dachaufbauten und Fassaden einschließlich der Art und Weise von Fenster- und ggf. Sprossenteilung einheitlich zu erfolgen.

Die verwendeten Baustoffe sind, sofern diese die Außengestaltung beeinflussen, einheitlich anzuwenden.

1.7. Garagentore sind nur in holzverschalter Ausführung zugelassen.

3. ANTENNENANLAGEN § 73 (1) 3 LBO

Außenantennen auf Dächer sind nicht zugelassen.

4. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN § 73 (1) 5 LBO

4.1. Einfriedungen (siehe Anlage Blatt Nr. 3)

Sofern Grundstücke entlang öffentlicher Straßen und Wege eingefriedet werden, sind nur Hecken und offene Einzäunungen aus Holz bis zu einer Höhe von max. 0.80 m zugelassen. Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind gemäß Eintragung im Lageplan mindestens 1.0 m an Erschließungsstraßen und 0.50 m an Fußwegen hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen. Der Hausvorbereich zwischen Garage, Stellplatz, Eingang und der Erschließungsstraße darf nicht eingefriedet oder abgeschränkt werden.

Sofern Drahtgeflechte oder Spanndrähte mit verwendet werden, sind diese in Heckenmitte anzuordnen und einzugrünen.

Als Hecken sind nur Pflanzen der **Artenliste 5** zugelassen.

4.2. Stellplätze, Zufahrten und Hauszugänge

Aneinander angrenzende Garagenvorbereiche oder Stellplätze sind einheitlich zu gestalten. Eine Abtrennung ist nicht zugelassen, weder untereinander, noch zur öffentlichen Straße.

Beläge für Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen nicht vollständig wasserundurchlässig hergestellt werden. Folgende Oberflächenarten sind zugelassen: Naturstein- oder Betonpflaster mit offener Fuge in Sand oder Splitt verlegt, Pflaster mit Rasenfuge, Schotterrassen oder wassergebundene Kies/Sand-Decke.

4.3. Freiflächen

Die unbebauten Flächen sind mit Ausnahme der Hauszugänge, der Garagenzufahrten und Stellplätze als Grünflächen oder Hausgärten anzulegen und zu unterhalten. Als Bepflanzung sind Pflanzen der **Artenliste 3** zugelassen.

4.4. Sofern Plätze für Abfallbehälter im Vorgartenbereich angelegt werden sollen, sind diese mit Gehölzen der Artenliste 5 einzupflanzen.

5. GEBÄUDEHÖHEN § 73 (1) 7 LBO

Die Gebäudehöhe wird durch die höchstzulässigen Außenwandhöhen, Firsthöhe und die Dachneigung bestimmt.

Die Außenwandhöhe wird nach § 6 (4) Satz 2 LBO bestimmt, die Firsthöhe bezieht sich auf Oberkante Firstziegel, gemessen vom Schnittpunkt der Außenwandhöhe mit der Dachhaut (siehe Anlage Blatt Nr.1).

Die Außenwandhöhen dürfen talseitig max. 6.50 m und bergseitig max. 3.50 m über der Geländeoberfläche betragen, gemessen an den jeweiligen Gebäudeecken.

Als Geländeoberfläche gilt der vor der Baumaßnahme angetroffene Geländeverlauf im Bereich des geplanten Gebäudes. Sinngemäß § 6 (4) Satz 3 LBO ist zur Festlegung der Geländeoberfläche das vorhandene und das künftige Gelände entlang den Gebäudeseiten durch Schnitte und Ansichten nachzuweisen.

Ergeben sich bei einer Wand durch die Festlegung der Geländeoberfläche unterschiedliche Höhen, so ist sinngemäß § 6 (4) Satz 4 LBO die im Mittel gemessene Wandhöhe an der entsprechenden Seite maßgebend.

HINWEISE

1. IMMISSIONEN infolge Verkehrsstraßen

Die im Bebauungsplan für Bebauung ausgewiesenen Flächen liegen teilweise im Immissionsbereich der K 7990, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Kreisstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß sich weder Straßenbauverwaltung noch Landkreis oder die Gemeinde deshalb an den Kosten eventuell notwendiger aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen beteiligen können.

2. IMMISSIONEN infolge Landwirtschaft und Gewerbe

Angrenzend an das Plangebiet erstrecken sich Flächen für die Landwirtschaft. Es wird auf die zu erduldenen nutzungsbedingten Störeinflüsse hingewiesen.

Desweiteren wird auf den an der Pfärricher-Straße befindlichen Gewerbebetrieb (Schreinerei Fa. Baumann) hingewiesen. Da es sich um einen bestehenden Betrieb handelt, kann dieser in seiner bislang ausgeübten Nutzung nicht eingeschränkt werden. Die nutzungsbedingten Störeinflüsse im Rahmen der Ausübung eines Schreinereibetriebes sind zu erdulden. Dem Gewerbebetrieb können diesbezüglich keine Auflagen über das zur Zeit geltende gesetzliche Maß gemacht werden.

3. HÖHENAUFNAHMEN

Die im Lageplan dargestellten Höhenlinien und Einzelhöhen sind vor Beginn der Objektplanung an Ort und Stelle zu prüfen und mit der Erschließungsplanung der Gemeinde abzustimmen.

Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten der Inhalte im Bebauungsplan setzt die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die erforderlichen Angaben fest.

4. WASSERRECHTSVERFAHREN

Der durch das Plangebiet verlaufende "Bösebach" ist ein Gewässer II. Ordnung. Die Umgestaltung dieses Gewässers bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 WHG. Das Wasserrechtsverfahren ist parallel zum Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Die entsprechenden Maßnahmen sind unter Punkt 7, 8 und 10 der planungsrechtlichen Festsetzungen beschrieben.

5. AUSSENANTENNEN

Das Verbot von Aussenantennen ist damit begründet, daß der Anschluß an die Gemeinschaftsantenne des Baugebietes "Amtzell-Ost" von der Gemeinde im Zuge der Erschließungsmaßnahme hergestellt wird.

6. WALDABSTAND

Für die im Abstandsstreifen zum Wald gelegenen nicht genehmigungspflichtigen Anlagen wird bei Sturmbruch keine Haftung oder Entschädigung seitens des Waldbesitzers oder der Gemeinde bzw. des Forstamtes übernommen.

7. ABWASSER- BESEITIGUNG

Der Planungsbereich liegt im Einzugsgebiet des genehmigten generellen Kanalisationsplanes der Gemeinde Amtzell. Das Baugebiet wird entsprechend der Planung im Mischsystem an die Sammelkläranlage der Stadt Wangen angeschlossen.

8. OBERFLÄCHENWASSER- BESEITIGUNG

Bei dem anstehenden hängigen Gelände ist bei Niederschlägen und Tauwetter mit breitflächigem Abfluß von Oberflächenwasser zu rechnen. Maßnahmen zur schadlosen Ableitung sind daher bereits bei der Gebäudeplanung und im Rahmen der Gartengestaltung durch den Eigentümer auf dem eigenen Grundstück zu treffen.

9. ERSCHLIESSUNGS- PLANUNG

Die Höhenaufnahmen im Lageplan wurden durch das Ingenieurbüro PIETSCH + WIMMER / 798 RAVENSBURG / KANTSTRASSE erhoben.

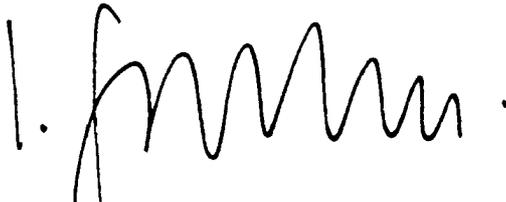
Die vermessungstechnische Erschließungsplanung wird durch das Ingenieurbüro SCHREIBER + KEHLE / 7992 TETTANG / WIESERTSWEILER 1 erbracht.

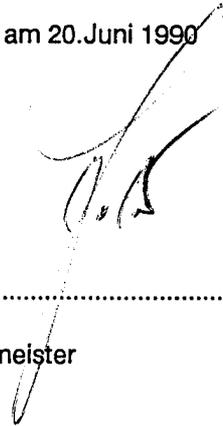
Aufgestellt vom Planfertiger:

Gebilligt vom Gemeinderat:

Kressbronn am 20.Juni 1990

Amtzell am 20.Juni 1990


.....
Planer


.....
Bürgermeister

ARTENLISTEN ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN FELDERHÖLZLE

Artenliste 1 : Einheimische, standortgerechte Baumarten

Bergahorn	Acer	pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer	platanoides
Gemeine Esche	Fraxinus	excelsior
Stieleiche	Quercus	robur
Vogelkirsche	Prunus	avium
Sandbirke	Betula	pendula
Buche	Fagus	sylvaticus
Eberesche	Sorbus	aucuparia
Winterlinde	Tilia	cordata
Sommerlinde	Tilia	platypyllos

sowie alle Obsthochstammbäume

Artenliste 2 : Einheimische, standortgerechte Straucharten

Feldahorn	Acer	campestre	Großstrauch
Wildapfel	Malus	sylvestris	Großstrauch
Traubenkirsche	Prunus	padus	Großstrauch
Wildbirne	Pyrus	communis	Großstrauch
Salweide	Salix	caprea	Großstrauch
Hartriegel	Cornus	sanguinea	Strauch
Haselnuß	Corylus	avellana	Strauch
Weißdorn	Crataegus	monogyna	Strauch
Seidelbast	Daphne	mezereum	Strauch
Pfaffenhütchen	Euonymus	europaeus	Strauch
Liguster	Ligustrum	vulgare	Strauch

Rote Heckenkirsche	Lonicera	xylosteum	Strauch
Schwarze Heckenkirsche	Lonicera	nigra	Strauch
Schlehe	Prunus	spinosa	Strauch
Kreuzdorn	Rhamnus	carthatica	Strauch
Purpurweide	Salix	purpurea	Strauch
Korbweide	Salix	viminalis	Strauch
Roter Holunder	Sambucus	racemosa	Strauch
Schwarzer Holunder	Sambucus	nigra	Strauch
Gemeiner Schneeball	Viburnum	opulus	Strauch
Wolliger Schneeball	Viburnum	lantana	Strauch
Waldrebe	Clematis	vitalba	Schlinger
Efeu	Hedera	helix	Schlinger
Brombeere	Rubus	fruticosus	Schlinger
Himbeere	Rubus	idaeus	Schlinger

Artenliste 3: Ziergehölze

Ahorn	Acer	alle	Baum
Birken	Betula	alle	Baum
Buche	Fagus	alle	Baum
Eberesche	Sorbus	alle	Baum
Edelkastanie	Castanea	sativa	Baum
Eiche	Quercus	alle	Baum
Eisenholzbaum	Parrotia	persica	Baum
Erle	Alnus	alle	Baum
Esche	Fraxinus	alle	Baum
Fichte	Picea	alle	Baum
Kastanie	Aesculus	alle	Baum
Kiefer	Pinus	alle	Baum

Lärche	Larix	alle	Baum
Linde	Tilia	alle	Baum
Ölweide	Eleagnos	alle	Baum
Pappel	Populus	alle	Baum
Robinie	Robinia	alle	Baum
Scheinbuche	Nothofagus	antarctica	Baum
Weide	Salix	alle	Baum
Blutpflaume	Prunus	cerasifera	Großstrauch
Essigbaum	Rhus	typhina	Großstrauch
Goldregen	Laburnum	alle	Großstrauch
Hainbuche	Carpinus	betulus	Großstrauch
Wildapfel	Malus	sylvestris	Großstrauch
Wildbirne	Pyrus	communis	Großstrauch
Wildkirsche	Prunus	alle	Großstrauch
Zierapfel	Malus	Sorten	Großstrauch
Zierkirschen	Prunus	Sorten	Großstrauch
Berberitzen	Berberis	alle	Strauch
Buchsbaum	Buxus	Sorten	Strauch
Buddleie	Buddleia	Sorten	Strauch
Deutzia	Deutzia	alle	Strauch
Echter Jasmin	Jasminum	nudiflorum	Strauch
Eibe	Taxus	Sorten	Strauch
Eibisch	Hibiscus	Sorten	Strauch
Faulbaum	Frangula	alnus	Strauch
Felsenbirne	Amelanchier	alle	Strauch
Felsenmispel	Cotoneaster	alle	Strauch
Feuerdorn	Pyracantha	alle	Strauch
Fingerstrauch	Potentilla	alle	Strauch

Flieder	Syringa	alle	Strauch
Forsythie	Forsythia	alle	Strauch
Geißblatt	Lonicera	alle	Strauch
Gewürzstrauch	Calycanthus	Sorten	Strauch
Ginster	Cytisus	alle	Strauch
Hartriegel	Cornus	alle	Strauch
Haselnuß	Corylus	alle	Strauch
Heckenkirsche	Lonicera	alle	Strauch
Holunder	Sambucus	alle	Strauch
Hortensie	Hydrangea	alle	Strauch
Johannisbeere	Ribes	alle	Strauch
Kerrie	Kerria	japonica	Strauch
Kirschlorbeer	Prunus	laurocerasus	Strauch
Kolkwitzie	Kolkwitzia	amabilis	Strauch
Kreuzdorn	Rhamnus	carthatica	Strauch
Liguster	Ligustrum	alle	Strauch
Magnolie	Magnolia	alle	Strauch
Mahonie	Mahonia	alle	Strauch
Perückenstrauch	Cotinus	coggygria	Strauch
Pfaffenhütchen	Euonymus	alle	Strauch
Pfeifenstrauch	Philadelphus	alle	Strauch
Rosen	Rosa	alle	Strauch
Sanddorn	Hippophae	rhamnoides	Strauch
Scheinquitte	Chaenomales	alle	Strauch
Schlehe	Prunus	spinosa	Strauch
Schneeball	Viburnum	alle	Strauch
Seidelbast	Daphne	alle	Strauch
Spierstrauch	Spiraea	alle	Strauch
Stachelbeere	Ribes	alle	Strauch
Stechginster	Ilex	alle	Strauch

Tamariske	Tamarix	alle	Strauch
Weide	Salix	alle	Strauch
Weigelle	Weigela	Sorten	Strauch
Weißdorn	Crataegus	alle	Strauch
Zaubernuß	Hamamelis	alle	Strauch
Dickanthere	Pachysandra	alle	Bodendecker
Hartheu	Hypericum	alle	Bodendecker
Blauregen	Wisteria	Sorten	Schlinger
Brombeere	Rubus	alle	Schlinger
Efeu	Hedera	alle	Schlinger
Himbeere	Rubus	Sorten	Schlinger
Knöterich	Polygonum	alle	Schlinger
Waldrebe	Clematis	alle	Schlinger
Wilder Wein	Partenocissus	alle	Schlinger
Im übrigen alle Obstgehölze			

Artenliste 4

Bäume

Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Traubenkirsche	Prunus padus

Sträucher

Korbweide	Salix viminalis
Mandelweide	Salix triandra
Purpurweide	Salix purpurea
Reifweide	Salix daphnoides
Lavendelweide	Salix eleagnos

Gemeiner Schneeball

Viburnum opulus

Artenliste 5: Heckenpflanzen

Feldahorn	Acer	campestra	Großstrauch
Hainbuche	Carpinus	betulus	Großstrauch
Berberitzen	Berberis	alle	Strauch
Deutzie	Deutzia	alle	Strauch
Felsenbirne	Amelanchier	alle	Strauch
Hartriegel	Cornus	alle	Strauch
Heckenkirsche	Lonicera	alle	Strauch
Holunder	Sambucus	alle	Strauch
Johannisbeere	Ribes	alle	Strauch
Kerrie	Kerria	japonica	Strauch
Kolkwitzie	Kolkwitzia	amabilis	Strauch
Kreuzdorn	Rhamnus	carthatica	Strauch
Liguster	Ligustrum	alle	Strauch
Pfaffenhütchen	Euonymus	alle	Strauch
Pfeifenstrauch	Philadelphus	alle	Strauch
Scheinquitte	Chaenomeles	alle	Strauch
Schlehe	Prunus	spinosa	Strauch
Schneeball	Viburnum	alle	Strauch
Spierstrauch	Spiraea	alle	Strauch
Weigelia	Weigela	Sorten	Strauch